

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) bzw. § 23 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Tagespflege (NKiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 26.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält als öffentliche Einrichtungen im Bedarfsfall
 - a) Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 KiTaG:
 - Krippen (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres),
 - Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung),
 - Horte (von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse),
 - b) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 KiTaG mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 bis unter 20 Stunden (z. B. Schulkinderbetreuung),
 - c) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII mit einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden wöchentlich.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten abzielt.

Sie sollen insbesondere:

 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit und Identität stärken,
 - die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) unterstützen,
 - die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - den Kindern die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft ermöglichen und sie dabei zum kritischen Denken anregen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie anregen,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen stärken,
 - die Gleichberechtigung der Geschlechter vermitteln,
 - die Kinder mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut machen.
- (3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. bietet in den Tageseinrichtungen für Kinder bei Bedarf eine Mittagsverpflegung an.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Hortkinder und für Kinder mit einer Kernbetreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich verpflichtend.

Darüber, ob in einer Einrichtung das Angebot der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemacht werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung abschließend.

Werden in diesem Falle mehr Kinder freiwillig zum Essen angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Bei gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet das Los.

Der Beginn der freiwilligen Teilnahme am Mittagessen ist jeweils der auf die schriftliche Anmeldung folgende Monatserste.

Die Abmeldung von der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung bedarf ebenfalls der Schriftform und es ist eine Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats einzuhalten.

- (4) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

Artikel 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Neustadt a. Rbge. haben.

Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen aufgrund der „Interkommunalen Vereinbarung zum Kostenausgleich bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzkommunen“ zwischen den Städten und Gemeinden in der Region Hannover und der Region Hannover in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.

Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht regionsangehörigen Kommunen erfolgt in Anlehnung an diese Vereinbarung.

- (2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Onlineanmeldung über die Internetseite <https://elternportal.neustadt-a-rbge.de/elternportal>. Zentraler stadtweiter Anmeldemonat ist der jeweilige November vor Beginn des Kita-Jahres.

Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine fünfstündige Betreuung täglich hinausgeht, sowie für die Betreuung in einem Hort oder sonstigen nachschulischen Betreuung, ist der tatsächliche Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch die Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die täglichen Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten, einer Schulbescheinigung mit Nachweis der täglichen Unterrichtszeiten oder eine Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen.

- (3) Aufgenommen werden Kinder, die nach § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Darüber hinaus können Schulkinder von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse im Rahmen des vorhandenen Angebotes in einen Hort oder eine sonstige nachschulische Betreuung aufgenommen werden.

- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres für das dann beginnende Kita-Jahr vergeben.

- (5) Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart werden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist.

- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.

- (7) Werden für eine Einrichtung mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person über die Aufnahme. Grundlage dafür sind die folgenden Aufnahmekriterien:

- Alter des Kindes
- Ortsansässigkeit der Sorgeberechtigten
- Berufstätigkeit der Eltern
- Alter- und geschlechtsspezifische Einteilung der Gruppen
- Geschwister in der gleichen Kita
- Alleinerziehende Eltern
- Soziale Aspekte bezogen auf die Familie
- Soziale Aspekte bezogen auf das Kind
- Dauer der Wartezeit auf einen Kita-Platz
- Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Eltern eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. aufnehmen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass Kindergartenkinder im Rahmen der Möglichkeiten vor Kindern unter drei Jahren aufzunehmen sind.

Die Kriterien sind gleichrangig. Die Auswahl erfolgt mittels Punktevergabe anonymisiert nach Reihenfolge der Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.
- (9) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen

vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.

- (10) Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG muss für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis darüber erbracht werden, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität gegen Masern besteht, bzw. darüber, dass auf Grund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden kann.

Artikel 3

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Elternvertretung und Beiräte

- (1) In den Tageseinrichtungen für Kinder sind Elternvertretungen und Beiräte zu bilden, die die Aufgaben gemäß § 16 NKiTaG wahrnehmen. Als erziehungsberechtigt gilt neben den Sorgeberechtigten eine Person, die

- a) mit einem/einer Sorgeberechtigten verheiratet ist oder mit ihm/ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt und das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
- b) anstelle des/der Sorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat,
- c) bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Sorgeberechtigten der Einrichtungsleitung den entsprechenden Sachverhalt schriftlich mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

- (2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 1 Gruppensprecher/in je Betreuungsgruppe
- b) 1 pädagogische Fachkraft der Einrichtung
- c) je 1 Vertreter/in der im Ortsrat in dessen Ortsratsbereichs die Einrichtung liegt vertretenen Fraktionen.

Sollte es um die persönlichen Belange eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates gehen, ist zu diesem Punkt der/die Stellvertreter/in zu laden. Zu den Mitgliedern zu a) bis c) sind Stellvertreter/innen namentlich zu benennen.

Artikel 4

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach NKiTaG

- (1) Für die Betreuung und die Mittagsverpflegung der Kinder in einer Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 1 a) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben.

Die Krippengebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist dabei bis zum letzten des Monats, bevor das dritte Lebensjahr vollendet wird, zu zahlen. Die Hortgebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist für Kinder ab der Einschulung zu zahlen.

- (2) Die Betreuungsgebühr (Kernbetreuungszeit zzgl. Sonderdienst) setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 30,00 EUR zuzüglich eines Betrages je Betreuungsstunde wie folgt:

Krippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	26,50 EUR pro Betreuungsstunde
Hort (ab der Einschulung)	19,50 EUR pro Betreuungsstunde

Die Betreuungsgebühr beträgt:

Tarifgruppe	tägliche Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe in EUR pro Monat	Betreuungsgebühr Hort in EUR pro Monat
1	bis 4,0 Stunden	136,00	108,00
2	bis 4,5 Stunden	149,25	117,75
3	bis 5,0 Stunden	162,50	127,50
4	bis 5,5 Stunden	175,75	137,25
5	bis 6,0 Stunden	189,00	147,00
6	bis 6,5 Stunden	202,25	
7	bis 7,0 Stunden	215,50	-
8	bis 7,5 Stunden	228,75	-
9	bis 8,0 Stunden	242,00	-
10	bis 8,5 Stunden	255,25	-
11	bis 9,0 Stunden	268,50	-
12	bis 9,5 Stunden	281,75	-
13	bis 10,0 Stunden	295,00	-

Die Möglichkeit einen sogenannten Sharing-Platz in Anspruch zu nehmen besteht nur im gesetzlich vorgesehen Umfang gemäß § 8 Abs. 3 NKiTaG. Über die Bereitstellung von Sharing-Plätzen entscheidet die Einrichtungsleitung.

Ein Sharing-Platz kann nur für 2 bzw. 3 feste Tage pro Woche in Anspruch genommen werden unter der Voraussetzung, dass sich für das ganze Kita-Jahr ein Sharing-Partner findet. Entfällt der Sharing-Partner, so ist die Gebühr für den ganzen Betreuungsplatz zu zahlen. Die Betreuungstage des jeweiligen Kindes sind vor Betreuungsbeginn schriftlich zwischen der Einrichtungsleitung und Sharing-Partnern zu vereinbaren

(3) Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der Betreuungszeit für die das Kind aufgenommen ist, können weitere Gebühren in Höhe von 15,00 EUR je angefangene Viertelstunde erhoben werden, wenn die Betreuungszeiten auch nach schriftlicher Ermahnung nicht eingehalten werden.

(4) Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen beträgt pro Monat 50,00 EUR und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

Für durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes von je fünf zusammenhängenden Betreuungstagen wird auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR bzw. 1,00 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 14 Abs. 2) erstattet. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

Soweit die Versorgung mit Mittagessen in einem Hort an einer Ganztagsgrundschule über die Schule erfolgt, wird das Mittagessen abweichend von der vorstehenden Regelung über die Schule abgerechnet.

(5) Für die Mittagsverpflegung kann während der Eingewöhnungszeit eines Kindes auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR bzw. 1,00 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 14 Abs. 2) erstattet werden, wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann. Der Antrag ist formlos spätestens drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu stellen.

(6) Ein Kind kann von der verpflichtenden Teilnahme an der Mittagsverpflegung entbunden werden, wenn diese aufgrund von ärztlich bescheinigten Unverträglichkeiten nicht möglich ist. In diesem Fall kann auf Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 2,00 EUR bzw. 1,00 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 14 Abs. 2) erstattet werden. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

Die Form einer alternativen Mittagsverpflegung ist mit der Einrichtungsleitung bei Bekanntwerden abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben der Einrichtungsleitung zwingend einzuhalten.

(7) Die Betreuung im Hort umfasst neben einer regelmäßigen täglichen Betreuung während der Schulzeit eine ganztägige Betreuung während der gesetzlichen Schulferien. Die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr relevante tägliche Betreuungszeit wird für den Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von 40 Schulwochen und einer dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien ermittelt. Dies gilt auch für ~~Kooperative~~ Horte an Ganztagsgrundschulen.

(8) Die Kinder, die einen Anspruch auf eine Freistellung von den Betreuungsgebühren nach § 23 Abs. 2 NKiTaG haben, sind von der Gebührenerhebung insoweit ausgenommen, als sie für einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich aufgenommen sind. Für die Zeit, die über diesen Betreuungsrahmen hinausgeht, ist eine Betreuungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Tarifgruppe	tägliche über 8,00 Stunden hinaus gehende Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe (in EUR) pro Monat	Betreuungsgebühr Kindergarten (in EUR) pro Monat
1	0,5 Stunden	17,50	12,50

2	1,0 Stunden	35,00	25,00
3	1,5 Stunden	52,50	37,50
4	2,0 Stunden	70,00	50,00

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Mittagsverpflegung nach Abs. 4 bleibt unberührt.

(9) Erstattung bei Streikmaßnahmen:

Die Benutzungsgebühren werden dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 6. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskämpfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der ununterbrochenen Schließung erstattet. Dabei errechnet sich der Erstattungsbetrag pro Tag nach der jeweiligen Monatsgebühr bezogen auf 21 Betreuungstage.

Der Umfang der Erstattung richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung wegen eines Streiks keine Betreuung anbieten kann.

Eine Erstattung entfällt für die Tage, an denen für das Kind ein im Rahmen der eingeschränkten Betreuung oder Notbetreuung ermöglichter Betreuungsplatz angemeldet und zugesagt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind die Einrichtung aus persönlichen Gründen nicht aufsuchen konnte (z. B. krankheitsbedingt).

Die Gebühren für die Versorgung mit Mittagessen können dem Gebührenschuldner pro anerkannten streikbedingten Erstattungstag in Höhe der nach Abs. 4 vorgesehenen Beträge (2,00 bzw. 1,00 EUR pro Tag) erstattet werden.

Gewährte Ermäßigungen und Zahlungsrückstände sind zu berücksichtigen und führen zu entsprechenden Abzügen. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit dem Folgemonat.

Für Kinder, die die Einrichtung zum Zeitpunkt der Erstattung nicht mehr besuchen, wird der Betrag ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der Streikmaßnahme. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

(10) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr für **Betreuung und Mittagsverpflegung** abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.

Artikel 5

Der § 11 wird gestrichen.

Artikel 6

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 § 11 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII

(Schulkindbetreuung)

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 c) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss.

Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von

- bis unter 8 Stunden täglich in der Schulzeit 66,00 EUR monatlich
- bis unter 9 Stunden täglich in der Schulzeit 70,00 EUR monatlich
- bis unter 10 Stunden täglich in der Schulzeit 74,00 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

- (2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.

Artikel 7

Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 § 12 Entstehen der Gebührenschuld und Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem mit dem in der Platzzusage genannten Tag. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Betreuungsverhältnis gem. §§ 3, 4 bzw. 5 beendet worden ist. Abweichend hiervon wird die hälftige Monatsgebühr erhoben, wenn mit der Eingewöhnung des Kindes erst nach dem 15. eines Monats begonnen wird.
- (2) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht.
- (3) Die Gebühr ist zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

- (4) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um Jahresgebühren, die in 12 Teilbeträgen monatlich fällig werden.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

Artikel 8

Der § 14 erhält folgende Fassung:

~~§ 14~~ § 13 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig (ohne Berücksichtigung der Gebühren für die Mittagsverpflegung) eine Kindertagesstätte oder eine sonstige Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. werden gebührenpflichtig in Kindertagespflege betreut, werden die Betreuungsgebühren nach §§ 10 und 11 ~~oder 12~~ für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Bei Mehrlingskindern wird nur eine Betreuungsgebühr erhoben. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die nach § 10 Abs. 8 dieser Satzung eine Gebühr gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege als Randzeitenbetreuung erhalten.

Die Ermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Betreuungsgebühr. Er ist schriftlich für jedes Kita-Jahr neu zu stellen.

- (2) Auf Antrag wird Eltern, die eine Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten, eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für die Mittagsverpflegung gewährt, soweit nicht vorrangige Leistungen für den gleichen Zweck gewährt werden können. Die Ablehnung entsprechender Leistungen, z. B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Artikel 9

Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

~~§ 15~~ § 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern, Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Die Gebühr wird den Gebührenschuldnern gegenüber durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 10

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

~~§ 16~~ § 15 Unbillige Härte

Stellen Regelungen dieser Satzung im Einzelfall eine besonders unbillige Härte dar, so ist der Bürgermeister ermächtigt, abweichende Regelungen zu treffen.

Artikel 11

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

~~§ 17~~ § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018ⁱ in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergarten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge.“ In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.06.2016 und die „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neustadt a. Rbge.“ Vom 06.07.2006 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 06.12.2018

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.
Neustadt a. Rbge., den 30.03.2020

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft.
Neustadt a. Rbge., den 14.05.2020

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.
Neustadt a. Rbge., den 18.03.2021

Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft.

~~Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.~~

Neustadt a. Rbge., den 26.08.2021

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Dominic Herbst
